



## Folge 1: Lösungen

---



### zu Aufgabe 1.1

Die Aussage ist **falsch**.

Es handelt sich bei der *Kapitalerhaltung* zwar um einen Zweck der handelsrechtlichen Rechnungslegung, allerdings verfolgt die Kapitalerhaltung ein anderes Ziel. Es geht hierbei *nicht* darum, möglichst viel Geld an Eigenkapitalgeber auszuschütten. Vielmehr soll Nominalkapital im Unternehmen gehalten werden, indem der ermittelte Periodenerfolg – auch wenn er vollständig entnommen werden würde – das nominelle Eigenkapital nicht reduziert. Extra eingerichtete *Ausschüttungssperren* sollen einen übermäßigen Kapitalabfluss an die Eigenkapitalgeber verhindern. Somit soll der *Fortbestand des Unternehmens* gesichert werden. Neben der Kapitalerhaltung gibt es noch zwei weitere Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung: die Dokumentation und die Rechenschaft.



### zu Aufgabe 1.2

Die **korrekte** Antwort lautet: C (da inhaltlich falsch).

- A) Die Aussage ist **richtig**. Die sechs grundlegenden Oberkategorien der GoB lauten: *Dokumentationsgrundsätze*, *Rahmengrundsätze*, *Systemgrundsätze*, *Ansatzgrundsätze* für die Bilanz, *Definitionsgrundsätze* für den Jahreserfolg und die *Kapitalerhaltungsgrundsätze*.
- B) Die Aussage ist **richtig**. Die Rahmegrundsätze geben vor, wie Informationen im Jahresabschluss aufbereitet und bereitgestellt werden. Alle aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle müssen erfasst werden (Grundsatz der Vollständigkeit) und die Informationen sind objektiv und willkürfrei darzulegen (Grundsatz der Richtigkeit). Die Jahresabschlussposten sind außerdem so zu benennen und zu ordnen, dass sachverständige Dritte diese nachvollziehen können (Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit).

Weitere Rahmengrundsätze sind der Grundsatz der Vergleichbarkeit, der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit sowie das Stichtags- und Periodisierungsprinzip.

- C) Die Aussage ist **falsch**. Sowohl der Grundsatz der Einzelbewertung als auch der Grundsatz der Pagatorik sind den Systemgrundsätzen zuzuordnen. Bei den Ansatzgrundsätzen für die Bilanz handelt es sich um den Aktivierungs- und den Passivierungsgrundsatz.
- D) Die Aussage ist **richtig**. Der Zweck der Kapitalerhaltung wird durch die Oberkategorie der Kapitalerhaltungsgrundsätze konkretisiert. Zu diesen Grundsätzen zählen das Imparitätsprinzip und das Vorsichtsprinzip. Sie dienen dazu, den übergeordneten Zweck der Kapitalerhaltung (*siehe auch Aufgabe 1.1*) zu erfüllen.



### zu Aufgabe 1.3

Mit der bewusst etwas höher gewählten Rückstellung folgt Bibi dem **Vorsichtsprinzip** – noch konkreter dem sog. *Höchstwertprinzip*, das auf der Passivseite gilt und eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips darstellt. Lieber weist Bibi als Bilanzierende in der aktuellen Periode einen niedrigeren Jahresüberschuss aus, als in der Folgeperiode von einem hohen Aufwand für den Schadenersatz überrascht zu werden. Eine Rückstellung wird nämlich immer *aufwandswirksam* gebildet und reduziert damit das Jahresergebnis. Das geringere Jahresergebnis führt dazu, dass dem Unternehmen weniger Kapital entnommen wird, und unterstützt somit den Zweck der *Kapitalerhaltung* im Unternehmen.